

# Statuten

## Landfrauenverein Seeberg

### I Name, Sitz, Zweck, Ziele

#### **Art. 1 Name Sitz**

Unter dem Namen Landfrauenverein Seeberg, mit Sitz in der Gemeinde Seeberg, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

**Art. 2** Der Landfrauenverein ist Mitglied des Verbandes Bernischer Landfrauenvereine (VBL) und somit auch des Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverbandes (SBLV).

**Art. 3** Der Landfrauenverein Seeberg ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

#### **Art. 4 Zweck, Ziele**

Der Landfrauenverein Seeberg bezweckt den Zusammenschluss von Frauen und fördert die Interessen der Mitglieder in beruflicher, sozialer und kultureller Hinsicht.

#### **Art. 5** Der Verein setzt sich zum Ziel

- a) Die Förderung der Erwachsenenbildung
- b) Den Kontakt unter den Frauen in der Gemeinde Seeberg zu pflegen
- c) Die Unterstützung verschiedener Institutionen

Zur Erreichung dieser Ziele veranstaltet der Verein Zusammenkünfte, Kurse, Vorträge und Ausflüge.

### II Mitgliedschaft

**Art. 6** Mitglied kann jede Frau werden, die sich für die Ziele des Vereins interessiert und gewillt ist, die Statuten und die Vereinsbeschlüsse zu respektieren.

#### **Art. 7 Mitgliederkategorien**

Der Verein besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern. Ehrenmitglied wird, wer das 80. Altersjahr vollendet hat oder vollenden wird (Jahrgang).

#### **Art. 8 Stimmrecht**

Jedes Mitglied ist stimm- und wahlberechtigt.

#### **Art. 9 Aufnahme, Austritt**

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand auf Grund mündlicher oder schriftlicher Anmeldung.

Austritte erfolgen schriftlich oder mündlich auf Ende des Vereinsjahres an die Präsidentin.

Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag während 2 Jahren nicht bezahlen, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

### **III Organisation**

#### **Art. 10 Organe**

Die Organe des Landfrauenvereins sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisorinnen

#### **Amtsdauer**

In allen Organen beträgt die Amtsdauer 4 Jahre bei zweimaliger Wiederwählbarkeit. Die Amtsdauer der Präsidentin beginnt neu mit ihrem Amt.

Ein Rücktritt aus dem Vorstand ist möglichst früh bekannt zu geben.

#### **Art. 11 Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal im Jahr im ersten Quartal statt.

Ausserordentliche Hauptversammlungen werden durch den Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen von einem Fünftel des stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

#### **Art. 12 Einberufung**

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher in schriftlicher Form. Die Traktanden sind bekanntzugeben.

#### **Art. 13 Verfahren**

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr.

Für die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten nötig.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Sie werden geheim durchgeführt, wenn ein Mitglied dies verlangt.

Über Anträge, welche erst an der Versammlung gestellt werden, wird nur abgestimmt, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangen. Andernfalls werden sie zuhanden der nächsten Hauptversammlung entgegengenommen.

Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen gibt die Präsidentin den Stichentscheid. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, beim zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

#### **Art. 14 Aufgaben**

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen

- a) Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung mit Revisorenbericht
- b) Wahl der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen
- c) Beschlussfassung über Tätigkeitsprogramm und Kurse
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages
- e) Statutenänderung
- f) Auflösung des Vereins

#### **Art. 15 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus: Präsidentin, Vizepräsidentin, Sekretärin, Kassierin, Beisitzerinnen. Der Vorstand konstituiert sich selber.

#### **Art. 16 Aufgaben**

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung
- b) Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
- c) Besorgung der laufenden Geschäfte
- d) Erwachsenenbildung im Auftrag der Gemeinde Seeberg
- e) Vertretung des Vereins
- f) Alle übrigen Geschäfte und Aufgaben, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organes fallen

#### **Art. 17 Unterschrift**

Präsidentin und Sekretärin führen die rechtsverbindliche Unterschrift gemeinsam. Für den Postcheck- und Bankverkehr hat die Kassierin Einzelunterschrift.

#### **Art. 18 Entschädigungen**

Alle Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Entschädigung. Es werden ebenfalls die ausgewiesenen Spesen entschädigt.

#### **Art. 19 Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisorinnen. Sie prüfen die Rechnung und verfassen darüber zuhanden der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zweimal zulässig.

### **IV Finanzen**

#### **Art. 20 Finanzen**

Die finanziellen Mittel erhält der Landfrauenverein Seeberg durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus dem Vereinsvermögen
- c) Entschädigung der Gemeinde Seeberg für die Erwachsenenbildung
- d) Erträge aus Veranstaltungen und Kursen
- e) Spenden und Zuwendungen

Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## V Rechnungsjahr und Übergabe der Funktionen

### **Art. 21 Rechnungsjahr und Übergabe der Funktionen**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Vereinsjahr und wird auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Funktionen werden nach der HV übergeben.

## VI Auflösung des Vereins

### **Art. 22 Auflösung**

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten nötig. Die Hauptversammlung beschliesst mit einfachem Mehr über die Verwendung des restlichen Vereinsvermögens.

## VII Schlussbestimmungen

### **Art. 23 Schlussbestimmung**

Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in den Statuten geregelt sind, gelten die Bestimmungen des ZGB.

Diese Statuten sind durch die Mitglieder an der wegen Covid19 schriftlich durchgeführten Abstimmung per 31.05.2020 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 5. März 1997.

Landfrauenverein Seeberg

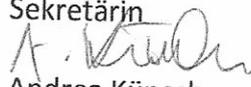
Präsidentin

Ruth Grütter



Sekretärin

Andrea Künsch



Der Verband bernischer Landfrauenvereine VBL

Präsidentin

Geprüft und genehmigt

Datum

29. Juni 2020

Sekretärin

